

S a t z u n g

**über die Reinigung von Straßen in der HANSESTADT BUXTEHUDE
(Straßenreinigungssatzung)**

vom 18.02.2019

Erlass und Änderungen der Satzung

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentli- chung vom	Inkrafttreten am
Erlass	18.02.2019		28.02.19	01.04.2019
1. Änderung	27.04.2023		01.06.2023	01.06.2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 27. April 2023 die 1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Hansestadt Buxtehude (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Hansestadt Buxtehude betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslagen, einschließlich der Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst den Sommerdienst sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Hansestadt Buxtehude beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus der Straßenreinigungsverordnung.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht der Hansestadt Buxtehude umfasst auch die Entleerung der Straßenpapierkörbe.
- (4) Für die in der Anlage Straßenverzeichnis den Reinigungsklassen I und II zugeordneten Straßen wird der Sommerdienst, für die den Winterdienstklassen I und II zugeordneten Straßen der Winterdienst, für die Fahrbahnen durch die Hansestadt gegen Erhebung von Gebühren durchgeführt. Im Übrigen gilt § 3.
- (5) Für die Benutzung erhebt die Hansestadt Buxtehude Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung. Die Hansestadt Buxtehude hat den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Buxtehude, im Folgenden SBB genannt, mit der Durchführung der Aufgaben der Straßenreinigung nach dieser Satzung beauftragt. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Aufgaben der Hansestadt Buxtehude als Hoheitsträger angesprochen sind, wird die Bezeichnung SBB verwendet.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen (gemeinsame Grundstückslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstück gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Reinigungspflichtige

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Räumung von Schnee und Eis wird den Eigentümern der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 (Anliegergrundstücke) und 3 (Hinterliegergrundstücke) auferlegt. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in den Fußgängerzonen auf den Teil zwischen Gebäudefront und Fahrfläche einschließlich der Rinne.
- (2) Bei Straßen, denen keine Reinigungs- bzw. Winterdienstklasse nach der Anlage Straßenverzeichnis zugeordnet ist, wird die Reinigung der Fahrbahn im Rahmen des Sommer- bzw. Winterdienstes den Eigentümern der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 und 3 auferlegt.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an die Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Der räumliche Umfang bestimmt sich nach der Frontlänge des

Kopfgrundstückes. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der SBB ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der SBB ist jederzeit widerruflich, § 52 Abs. 4 S. 4 NStrG.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Buxtehude i. d. F. vom 16.05.2011 außer Kraft.

Buxtehude, den 19.02.2019

Hansestadt Buxtehude
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

K. Oldenburg-Schmidt

1. Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Buxtehude, 15. Mai 2023

Oldenburg-Schmidt
Bürgermeisterin

L.S.